



PRAXIS FÜR PSYCHOTHERAPIE
AM ROSENBERG

Kosten für die ambulante Psychotherapie

Der Tarif richtet sich nach dem kantonalen Ansatz für psychotherapeutische Leistungen. Die Kosten für psychologische Psychotherapie kann nach einer ärztlichen Anordnung von der Grundversicherung (OKP) übernommen werden. Hierfür bitten Sie ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin eine Anordnung mittels dem Formular «Anordnung» auszustellen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsblatt bei der FSP «Anordnungsmodell: Psychotherapie auf ärztliche Anordnung».

Für Selbstzahler (ohne Anordnung) wird CHF 180.00 für eine Einzelsitzung à 50 Minuten plus 10 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit verrechnet (CHF 3.00 pro Minute). Für eine Paar- oder Familiensitzung à 75 Minuten Gespräch plus 15 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit belaufen sich die Kosten auf CHF 333.00 (CHF 3.70 pro Minute). Übrige Leistungen wie die Erstellung von Berichten, Korrespondenz mit Ärzten, Telefonate mit Angehörigen etc. werden in Absprache mit Ihnen anteilig des Stundenansatzes verrechnet.

Nicht wahrgenommene oder weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagte Sitzungen werden Ihnen Privat in Rechnung gestellt. Die Rechnung erfolgt an Sie persönlich und kann in der Regel nicht von der Grundversicherung zurückgefordert werden.

Datenschutz WhatsApp/SMS und HIN-Email

Bei der Wahl des Kommunikationswegs über WhatsApp oder SMS ist zu beachten, dass dort kein ausreichender Datenschutz gewährleistet werden kann. Es wird empfohlen, diese Kanäle ausschliesslich für Terminvereinbarungen oder organisatorische Anliegen zu nutzen. Für persönliche oder inhaltlich wichtige Mitteilungen wird die Kommunikation per E-Mail empfohlen, da über HIN ein höherer Datenschutzstandard besteht. Die Wahl des Kommunikationsmittels erfolgt in eigener Verantwortung.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, die oben genannten Ausführungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Vorname: _____ Ort und Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

ANORDNUNGSMODELL PSYCHOTHERAPIE AUF ÄRZTLI- CHE ANORDNUNG: INFORMATIO- NEN FÜR PATIENT:INNEN

Stand 5.7.2022

Ab dem 1. Juli 2022 werden Psychotherapien, die von kantonal zugelassenen psychologischen Psychotherapeut:innen durchgeführt werden, von der Grundversicherung übernommen.

Warum eine Psychotherapie?

Psychotherapie kommt bei psychischen Störungen zur Anwendung, z. B. bei Depressionen, Angstzuständen, Beziehungsproblemen, Burn-out, Schlaf- und Essstörungen, chronischer Müdigkeit, erhöhter Stressbelastung oder chronischen Schmerzen. Bei Kindern und Jugendlichen können Schlafstörungen, Verhaltensstörungen, Beziehungsprobleme oder schulische Probleme Grund für eine psychotherapeutische Behandlung sein. Eine psychotherapeutische Intervention kann auch in Krisensituationen wie etwa nach traumatischen Ereignissen, bei Erhalt einer Diagnose oder in einer lebensbedrohlichen Situation erforderlich sein.

Was ist das Ziel einer Psychotherapie?

Psychische Störungen können bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen auftreten. Sie können die emotionale Entwicklung sowie die Entwicklung der Intelligenz beeinträchtigen. Sie können auch erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, die Anforderungen des täglichen Lebens zu meistern und zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende Folgen in der Schule und am Arbeitsplatz haben und auch das Umfeld betreffen. Das Ziel jeder Psychotherapie ist die Behandlung von psychischen Störungen und die Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichts sowie die Steigerung der Lebensqualität.

Wie ist der Ablauf?

Damit eine Psychotherapie von der Grundversicherung übernommen wird, muss sie von Ärzt:innen mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und -psychotherapie, in Kinder- und Jugendmedizin oder mit dem interdisziplinären Schwerpunkt «Psychosomatische und psychosoziale Medizin» (SAPPM) der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin angeordnet werden.

Die Anordnung wird der Patient:in direkt ausgehändigt und nicht der Therapeut:in zugestellt. Die Anordnung gilt für 15 Therapiestunden und ist zeitlich nicht befristet. Soll die Therapie fortgesetzt werden, ist ein Informationsaustausch zwischen der anordnenden ärztlichen und der ausführenden psychotherapeutischen Fachperson notwendig. Danach können weitere 15 Stunden angeordnet werden.

Soll die Psychotherapie nach 30 Stunden fortgesetzt werden, ist eine Kostengutsprache der zuständigen Krankenkasse nötig. Der Fortsetzungsantrag hat durch die anordnende Ärzt:in zu erfolgen und muss eine durch eine Psychiaterin oder einen Psychiater erstellte Fallbeurteilung enthalten. Der Fortsetzungsantrag kann bereits vor der 30. Stunde bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Weitere Informationen

Zögern Sie nicht, mit Ihrer Ärzt:in oder Ihrer Psychotherapeut:in zu sprechen.

Weitere Informationen über das Anordnungsmodell finden Sie auf der [Website der FSP](#).

Auch auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit können Sie sich informieren:

[Krankenversicherung: Leistungen und Tarife](#)